



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen

www.richtervereinsachsen.de



1/22

DER FALL JENS MAIER
AUFZEICHNUNG DER HAUPTVERHANDLUNG
STAND DER DIGITALISIERUNG



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 1/2022
Auflage: 1.700

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
andreas.stadler@olg.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@einfach-wilke.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken:
Titelbild und S. 5, 7, 11, 17 und 19 unten
AdobeStock, S. 13 Romy Scharf, S. 19
oben Verlag Klett-Cotta

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

CAUSA MAIER 4

Die Causa Jens Maier:
Rechtsstaat und Extremismus 4

JUSTIZMODERNISIERUNG 7

Mehr Fortschritt wagen – oder gewagter Fortschritt? 7

30 Jahre IT in der sächsischen Justiz 9

BESOLDUNG 12

Zum Scheitern der Besoldungsgespräche –
Ende mit Schrecken 12

VEREINSLEBEN 14

Mitgliederversammlung 2022 14

„Leinen los für Assessoren und Jungrichter“ 14

JUSTIZGESCHICHTE 15

400 Jahre Sächsische Process- und Gerichtsordnung 15

SATIRE 19

Ideologie + Macht = Unrecht 19

ZEITENWENDE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bild der Zeitenwende beherrscht aktuell den öffentlichen Diskurs. Was hat das mit uns zu tun?

Wir sind Zeugen einer militärischen Eskalation, wie Europa sie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gesehen hat. Wir erleben mit, wie die internationale Rechtsordnung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker über das Verbot des Angriffskrieges bis zum Umgang mit Zivilpersonen im Krieg missachtet wird. Einmal mehr wird für jedermann klar, dass der Erosion von Recht, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten eines Tages die Barbarei folgt. Wer das verhindern will, muss sensibel sein und rechtzeitig handeln.

Das ist eine große Herausforderung für die Politik. Viele Vorstellungen und Anschauungen sind enttäuscht worden und haben sich als zu optimistisch herausgestellt. Wie Deutschland sich in dieser Lage klug verhalten soll, ist eine sehr verantwortungsvolle Frage. Ich wünsche den verantwortlichen Politikern in Exekutive und Legislative weise Entscheidungen mit Augenmaß.

Mit Aspekten von Zeitenwende in einem weiteren Verständnis beschäftigen sich mehrere Artikel in diesem Heft. Ein besonderer Testfall für die Rechtsstaatlichkeit bildet selbstverständlich die Rückkehr von Jens Maier nach seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag in die sächsische Justiz. Dr. Andreas Stadler versucht sich an einer Fundierung der Diskussion.

Eine weitere Zeitenwende in der Justiz bedeutet die Digitalisierung, deren aktuell erreichten Stand der scheidende Präsident des Amtsgerichts Dresden Martin Schultze-Griebler resümiert.



Reinhard Schade

Eine weitere Zeitenwende steht der Justiz möglicherweise bevor. Die Koalitionsparteien im Bund haben sich vor allem auf Druck der Anwaltschaft für eine audiovisuelle Aufzeichnung der mündlichen Strafverhandlungen ausgesprochen. Hans Weiß beleuchtet das Thema aus dem Blickwinkel eines Vorsitzenden am Landgericht.

Außerdem berichtet Dr. Andreas Stadler über das Scheitern der Besoldungsverhandlungen, das sich auch als eine Zeitenwende verstehen lässt. Angesichts der Herangehensweise des Finanzministeriums ist eine Fortsetzung ungewiss.

Schließlich wirft er noch einen Blick auf eine lange zurückliegende Zeitenwende und auf das – auch mir bis dato – unbekanntes Jubiläum „400 Jahre Sächsische Process- und Gerichtsordnung“.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

*Ihr
Reinhard Schade*

DIE CAUSA JENS MAIER:

RECHTSSTAAT UND EXTREMISMUS

Er ist wieder da. So lautet der Titel einer bitterbösen Posse über Verführbarkeit und die Anfälligkeit der Gesellschaft für unverhohlenen Extremismus.

Dasselbe dachte wohl, wer nach der letzten Bundestagswahl die Liste der neu gewählten sächsischen Abgeordneten durchsah, auf der „er“ nicht mehr zu finden war. Er: Jens Maier¹, der 2015 auf Facebook wissen ließ, dass Deutschland nicht souverän sei. Der 2016 als Richter in Pressesachen per einstweiliger Verfügung einem Wissenschaftler des Hannah-Arendt-Instituts die Aussage verbot, die NPD plane rassistische Staatsverbrechen. Dessen Geschichtsverständnis und dessen Verehrung Björn Höckes aufgrund seiner Watzke-Rede 2017 bundeweite Aufmerksamkeit erregten.

Er war kein Abgeordneter mehr und hatte deshalb einen Anspruch darauf, in sein altes Amt zurückzukehren. Von diesem Tag an haben sich viele gefragt, wie damit umzugehen oder ob und gegebenenfalls wie das zu verhindern ist.

Sachverhalt

Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 (Redaktionsschluss Herbst 2021) behandelt im Gliederungspunkt II.2.3.3 ab Seite 45 den „Flügel“ – einen extremistischen Personenzusammenschluss innerhalb der Partei „Alternative für Deutschland“. Er soll bundesweit 7.000 Mitglieder haben, 1.400 allein in Sachsen. Als ihren Obmann nennt der Bericht Jens Maier, MdB.

Unter Bezugnahme auf den Verfassungsschutzbericht 2019 des Bundes heißt es weiter: „Das durch den Flügel kommunizierte Politikkonzept zielt ab auf die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und letztlich weitgehende Rechtlosigkeit von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden (insbesondere Verstöße gegen die Menschenwürdegarantie)“. Neben der Islamfeindlichkeit bildet das ethnisch homogene Staatsvolksverständnis den Dreh- und Angelpunkt im politischen Denken und Wirken des Flügels, der das Überleben des – biologisch definierten – Volkes durch die gegenwärtige Regierung bedroht sieht. Der Flügel agiert als Netzwerker zwischen rechtsextremistischen Kräften auf der einen Seite und nicht extremistischer Klientel auf der anderen und nimmt eine „Scharnierfunktion“

ein, durch welche die Entgrenzung zwischen demokratischen, radikalen und extremistischen Positionen in der Gesellschaft gefördert wird.

Als sich der Flügel in der Folge seiner Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 12. März 2020 als „erwiesen rechtsextremistisch“ auflöste, ließ Jens Maier die Mitglieder wissen: „Na ja, als Haltungsgemeinschaft sind wir natürlich da [...]. Wir werden einen Weg finden, wie wir als Haltungsgemeinschaft noch weiterhin aktiv sind“². Der Verfassungsschutzbericht 2020 des Bundes zitiert Jens Maier mit der Aussage, dass die Ideologie des Flügels schon vor seiner formalen Auflösung in die Partei eingesickert sei³.

Disziplinarverfahren

Frühzeitig wurde darüber diskutiert, ob Jens Maier disziplinarisch aus dem Dienst entfernt werden könnte. Vor allem CDU-Landtagsabgeordnete forderten einen solchen Schritt vom Justizministerium.

Unabhängig von Verfahrensfragen stößt ein solches Vorgehen an materiell-rechtliche Grenzen. Ein Disziplinarverfahren setzt die Verletzung einer Dienstpflicht voraus. Nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes ruhen aber die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Richters vom Tage der Annahme des Mandats für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Mit anderen Worten: Wie auch immer das Verhalten von Jens Maier während seiner Zeit als Abgeordneter des Deutschen Bundestages zu bewerten wäre, es ist disziplinarrechtlich grundsätzlich irrelevant.

Diskutiert wird allerdings, ob ausnahmsweise eine Dienstpflicht nachwirkt und der Richter durch ein so schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, dass er nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsRiG aus dem Richterverhältnis zu entfernen ist. Ein endgültiger Vertrauensverlust im Sinne dieser Vorschrift ist anzunehmen, wenn aufgrund einer Gesamtwürdigung erwartet werden muss, dass der Richter auch künftig gegen Dienstpflichten verstoßen wird oder die durch sein Fehlverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens seines Berufsstands bei einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht wiedergutzumachen ist. Anders

1 Siehe den Inhalt des Wikipedia-Eintrags zu seiner Person, abgerufen am 16. April 2022.

2 Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2020, S. 49.

3 S. 94.



als sonst im repressiven Disziplinarrecht ginge es hier also vor allem um eine Prognose aufgrund einer Gesamtwürdigung. Dass diese Voraussetzungen aufgrund der Feststellungen des Verfassungsschutzes hier erfüllt sein könnten, ist nicht auszuschließen.

Die Vizepräsidentin des Landgerichts Dresden hat zwischenzeitlich gegen Jens Maier ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Richteranklage

Vor allem die Bündnis-Grünen scheinen die Richteranklage dem Disziplinarverfahren vorzuziehen. Ein solches Verfahren hat es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie gegeben.

Geregelt ist es in Art. 98 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Danach kann, wenn ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder des Freistaates verstößt, das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Der Richter müsste nicht nur gegen eine Dienstpflicht verstoßen haben, sondern sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Die materiellen Voraussetzungen sind also andere als nach dem Disziplinarrecht. Für eine Richteranklage ist erst bei einer offenbaren aggressiv-

kämpferischen Haltung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Raum. „Bloßer“ politischer Extremismus genügt hier möglicherweise nicht. Extremismus ist eine Einstellung, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine Werte ebenso ablehnt wie Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit – und oft auch die Bereitschaft zur Gewalt zeigt. Eine aggressiv-kämpferische Haltung geht darüber wohl noch hinaus. Hierfür gibt der zitierte Verfassungsschutzbericht bisher nur wenig her.

Darüber hinaus sind prozessuale Unwägbarkeiten dieses Verfahrens zu berücksichtigen:

Der Antrag bedürfte nach Art. 80 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf im Landtag einer Zweidrittelmehrheit. Der Sächsische Landtag hat 119 Mitglieder. Wären alle Abgeordneten bei der Abstimmung anwesend, müssten 80 Abgeordnete den Antrag unterstützen. Die Koalitionsfraktionen verfügen über 67 Abgeordnete; zusammen mit den 14 der Linken könnten 81 Stimmen zusammenkommen. Könnten – denn dass die Reihen der Koalition in Sachen Richteranklage geschlossen sind, scheint nicht sicher zu sein. Jedenfalls wäre das eine mögliche Erklärung für die Zurückhaltung der CDU bei diesem Thema. Ein Scheitern in der Abstimmung wäre eine erhebliche politische Blamage.

Außerdem ist eine zeitliche Schranke zu beachten. Nach § 58 Abs. 3 BVerfGG kann eine Richteranklage, wenn dem Richter – wie hier – ein außerdienstliches Verhalten vorgeworfen wird, nur innerhalb von 2 Jahren ab dem Verstoß erhoben werden. Mit jedem Tag, den der Landtag mit seiner Entscheidung zuwartet, würde der Erfolg einer Richteranklage daher unwahrscheinlicher.

Zurruhesetzung

Das Justizministerium hat einen dritten Weg eingeschlagen: das Zurruhesetzungsverfahren nach § 31 Nr. 3 DRiG.

Danach kann ein Richter in den Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Die Entscheidung trifft das Richterdienstgericht.

Dafür muss objektiv feststehen, dass aufgrund der festgestellten Tatsachen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters oder in seine Amtsführung in so hohem Maße Schaden genommen hat, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheint und durch ein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt zugleich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert würde. Anders als bei der Richteranklage gibt es zumindest einen Präzedenzfall. Ein Richter unterhielt Verbindungen ins Rotlichtmilieu und galt deshalb als untragbar. Der BGH hat diese Einschätzung gehalten⁴.

Das Richterdienstgericht am Landgericht Leipzig hat im Zurruhesetzungsverfahren Jens Maier per einstweiliger Anordnung die Ausübung der Dienstgeschäfte verboten⁵. Es hat mit sehr ausführlicher Begründung dargelegt, dass wegen der hervorgehobenen Rolle von Jens Maier innerhalb des Flügels sowie einiger seiner Äußerungen Tatsachen vorliegen, die eine vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte zwingend gebieten.

Position des SRV

Der Umgang mit der Causa Maier hat den SRV erheblich belastet. Welche Bedeutung hat der ewige Grundsatz, sich nie zu Personalfragen zu äußern, in einem solchen Fall? Kann man sich äußern, wenn man nicht alle Fakten kennt, wenn ein Gericht erst noch entscheiden wird oder bereits entschieden hat, und wenn ja, wie? Welche langfristigen Auswirkungen wird dieser Fall auf die Justiz haben? Wie wider-

standsfähig ist die Justiz gegen Eingriffe von Gegnern des Rechtsstaates?

Das wurde im Vorstand ungewöhnlich kontrovers diskutiert. Eines stand dabei aber zu keinem Zeitpunkt in Frage: Extremismus und Richteramt sind im Rechtsstaat miteinander unvereinbar. Zudem ist klar: Die Entfernung eines Richters aus dem Richterdienst ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich und darf es auch nur unter solchen sein. Die Kontroverse betraf also weniger die Sache selbst als die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Schließlich hat sich der Vorstand geäußert, nachdem die Bundesvorsitzenden öffentlich Stellung bezogen hatten und das Richterdienstgericht seine erste Entscheidung veröffentlicht hatte.

Persönlich hätte ich mir eine frühere und klarere Positionierung des SRV gewünscht. Wir verstehen uns nicht nur als die Stimme der Justiz, sondern auch als die Stimme des Rechtsstaats. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit müssen wehrhaft ausgestaltet sein, wenn sie Angriffen widerstehen sollen. Wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und deshalb nach § 9 Nr. 2 DRiG nicht in das Richteramt berufen werden könnte, sollte darin auch nicht verbleiben dürfen. Dies sollte unzweifelhaft sein. Ob die entsprechenden Tatsachen vorliegen, haben unabhängige Gerichte zu entscheiden.

Dr. Andreas Stadler



⁴ Urteil vom 19. Mai 1995 – RiZ (R) 1/95 –, NJW 1995, 2495.

⁵ Beschluss vom 24. März 2022 – 66 DG 1/22 –, beck-online.

MEHR FORTSCHRITT WAGEN – ODER GEWAGTER FORTSCHRITT?

Zum Thema Strafprozess heißt es im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition vom 24. November 2021: „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.“

Als Praktiker bin ich versucht zu fragen, was denn noch? Wir hatten in den vergangenen Jahren nicht gerade wenige Änderungen: bspw. durch das Gesetz zur **effektiveren** und **praxistauglicheren** Ausgestaltung des Strafverfahrens¹, das Gesetz zur **Moder- nisierung** des Strafverfahrens² und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung³.

Im ersten Satz daher zunächst wenig konkrete Adjektive, aber immerhin ein vorangestelltes „noch“ gegenüber dem FDP-Wahlprogramm⁴. Weiter heißt es dann: „Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden“.

Das hat es in sich. Mit dem zweiten Satz ist klar: Nicht nur die schon länger diskutierte verpflichtende Dokumentation der Beweisaufnahme im Strafprozess⁵, sondern der gesamten strafrechtlichen Hauptverhandlung⁶ ist nun politisch gewollt. Neben dem „Ob“ lassen uns die Koalitionspartner auch gleich das verbindliche „Wie“ – nämlich in Bild und Ton – wissen.

Eine solche Aufzeichnung in **Bild und Ton** entspricht früheren Forderungen aus der Anwaltschaft und des Kriminalpolitischen Kreises deutscher Strafrechtsprofessoren aus dem Jahr 2019⁷ sowie dem Wahlprogramm der FDP vom Mai 2021. Im Bericht der vom damaligen BMJV eingesetzten Expertengruppe aus



dem Juni 2021 werden hingegen auch abweichende Dokumentationsformen vorgeschlagen. Als **vorzugs- würdig** benennen die Praktiker **Tonaufzeichnungen**⁸, wenn diese mittels Transkriptionssoftware verschriftlicht werden⁹.

Ebensolche Tonaufzeichnungen, welche die StPO in § 273 Absatz 2 Satz 2 für Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht – allerdings nicht verpflichtend, sondern auf Anordnung der Vorsitzenden – bereits seit dem Jahr 2004 kennt.

Der Vorwurf der „Saumseligkeit“ hinsichtlich undokumentiert abgehaltener Hauptverhandlungen¹⁰, wenn sie denn nicht „unproblematisch und kostengünstig“ audiovisuell aufgezeichnet werden, könnte gegenüber Tonaufzeichnungen jedenfalls nicht erhoben werden.

In Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht wird seit 1974 kein Wortprotokoll mehr geführt¹¹. Seit- her wurde trotz aller technischen Fortschritte auch von einer gesetzlichen, geschweige denn verpflichtenden Regelung von Aufnahmen abgesehen, weil die **Nachteile mögliche Vorteile überwiegen**¹². Der Einsatz in erstinstanzlichen Verhandlungen führe

1 BGBl. I 2017 S. 3202

2 BGBl. I 2019 S. 2121

3 BGBl. I 2019 S. 2128

4 <https://www.fdp.de/forderung/strafprozess-effektiver-schneller-moderner-und-praxistauglicher-machen>

5 Mosbacher: Dokumentation der Beweisaufnahme im Strafprozess, ZRP 2019, 158

6 Schmitt: Die Dokumentation der Hauptverhandlung, NStZ 2019, 1; Sabel, Technische Aufzeichnung der Hauptverhandlung: Stand der Diskussion und rechtspolitische Überlegungen zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen in: Hoven/Kudlich, Digitalisierung und Strafverfahren, 1. Aufl. 2020, Seite 151–162; Mosbacher: Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung, ZRP 2021, 180

7 https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Fakult%C3%A4t/Fotos/Professoren/Stellungnahme_KrK_Aufzeichnung_der_HV_.pdf

8 Bericht der Expertinnen und Experten zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung S. 9 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf (im Folgenden: Bericht)

9 Bericht S. 16

10 <http://www.strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2019>

11 BT-Drucksache 7/551 vom 02.05.73 S. 48

12 vgl. die Kritik in der BT-Drucksache 15/1976 v. 11.11.13 S. 12/13

im Revisionsverfahren zu **erheblichen Problemen**. Regelmäßig bedürfe es der vollständigen Durchsicht der – zumeist stundenlangen – Aufnahmen, damit sich etwaige Lücken schließen oder behauptete Widersprüche auflösen ließen. Eine derartige Wiederholung der trichterlichen Beweisaufnahme würde nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen im Revisionsverfahren führen, sondern auch zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche von Tatrichter und Rechtsmittelgericht, hieß es.

Wie der Bundesgesetzgeber dies nun lösen will, wissen wir noch nicht. Sollte sich der Gesetzentwurf an demjenigen der FDP aus der 19. Wahlperiode¹³ orientieren, dann ist Folgendes in einem neuen § 352 Absatz 3 StPO zu erwarten: *„Zur Überprüfung der Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten oder zu behaupteten Abweichungen zwischen den Urteilsgründen und der gemäß § 273 Absatz 5 angefertigte(n) Bild-Ton-Aufnahme kann die angefertigte Aufnahme als Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichtes dienen, soweit dies in Bezug auf die getroffene Entscheidung von Relevanz ist. Im Übrigen ist ihre Heranziehung im Revisionsverfahren unzulässig.“*¹⁴

Die Aufzeichnungen in Bild und Ton werden die Revisionsgerichte insoweit in **relevanten Fällen** mit einer Verantwortung zur Rekonstruktion der Hauptverhandlungen anhand der Aufzeichnungen belasten. Bereits dies stellt das Anliegen, die Strafprozesse „schneller“ zu machen, infrage.

Die Expertinnen und Experten zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung schlagen demgegenüber vor, an den bestehenden Grundsätzen des Revisionsverfahrens und an der **Einschränkung der Möglichkeit einer Rekonstruktion** der erstinstanzlichen Hauptverhandlung **festzuhalten** und den Revisionsführern in beschränkten **Evidenzfällen** aufzutragen, dem Revisionsgericht den maßgeblichen Inhalt der Dokumentation schriftlich vorzutragen.¹⁵ Wenn die Experten kein Gehör finden, brauchen wir weitere Strafsenate beim OLG in Dresden und beim BGH in Leipzig!

Verhandlungen mit Aufzeichnungen werden in der Tatsacheninstanz länger dauern. Am marginalsten dürften noch zu beachtende Zeitverzögerungen bei den Aufnahmen selbst sein. Hindert der Ausfall der Technik den Fortgang der Hauptverhandlung? Müssen Teile der Verhandlung bei Aufzeichnungsfehlern wiederholt werden? Die Aufnahmen liefern eine Fülle von Informationen. Müssen sie – maschinell – verschriftlicht werden? Bislang sind Teilprotokolle unüb-

lich. Wann müssen die Aufzeichnungen an wen ausgehändigt werden? Erhöhen sich Vorhalte an nachfolgende Zeugen? Müssen Passagen aus den Aufnahmen herausgesucht und wiederholt abgespielt werden?

Beim Internationalen Strafgerichtshof fallen je Verhandlungstag zwischen 15 und 120 Terabyte Daten an. Wenn die Verfahrensbeteiligten diese Datenmengen sichten müssen, bedarf das einer Abbildung in PEBBSY, ggf. müssen Verhandlungen mit längeren Unterbrechungen geplant werden, um komplexes Nachsehen und Nachhören zu ermöglichen und selbst zu bewältigen. Die Vorsitzenden werden künftig neben den Hauptverhandlungsprotokollen auch die Aufzeichnungen ansehen und ggf. zusätzlich deren Verschriftlichungen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung abgleichen müssen. Die Urteile dürften noch länger werden, wenn all das, was dokumentiert ist, auch im Urteil Erwähnung findet. Womöglich braucht es längere Absetzungsfristen.

*„Die Zeit ist reif für eine Modernisierung der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“*¹⁶. Wirklich? Gerade jetzt? Wir befinden uns gerade mit-tendrin im größten Digitalisierungsprojekt der Justiz. Die elektronische Verfahrensakte kommt. Ihr Zeitplan für den Strafrechtsbereich bis 2026 scheint bereits ambitioniert. Die sächsische Leitstelle für Informationstechnologie (LIT) und der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) verfügen erkennbar über keine freien Spitzen und müssen bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung der vergleichsweise simplen Technik und Ausstattung der Verhandlungssäle einräumen. Die bisher angeschaffte Saaltechnik erlaubt jedenfalls keine Bild- und Tonaufnahmen. Eine parallele Einrichtung softwarebasierter Aufzeichnungstechnik wird nicht leistbar sein. Neben dem ächzenden Justiznetz müsste ein leistungsfähiges Mediennez installiert werden. Ist das in den Kabelplänen berücksichtigt?

Die geplanten Aufzeichnungen führen für die Gerichtsverwaltungen neben einem technischen auch zu einem personellen Aufwand. Wie diese Aufwände finanziell ausfallen, lässt sich nicht absehen.

Das Landgericht Leipzig verfügt trotz zweier Jugend-schutzkammern bisher in keinem seiner 10 Säle über eine fest installierte Anlage. Die Ausstattung der Säle mit einer Aufzeichnungsanlage mit Kameras sowie der dazugehörigen Audiotechnik verursacht Kosten. Weitere laufende Kosten für Wartung, Support, Softwarepflege und Speicherung sowie Schulungen der Bediener – wer auch immer das sein wird – zu „Medi-

¹³ BT-Drucksache 19/11090 vom 25.06.19

¹⁴ BT-Drucksache 19/11090, dort neuer § 352 Abs. 3 StPO

¹⁵ Bericht S. 17

¹⁶ so Bundesjustizminister Buschmann in DRiZ 2022, 54 (56)

engestalteln in Bild und Ton“ kommen hinzu. Beim Internationalen Strafgerichtshof betrug das Budget je Saal und Jahr bereits 2015 1,4 Millionen Euro. Hoffen wir, dass es hier nur ein Bruchteil sein wird.

Und dies alles vor dem Hintergrund, dass hier gerade vergleichsweise bescheidene 5.500 Euro durch Abbestellung von Zeitschriften und Nachlieferungen eingespart werden mussten und abgefragt wird, ob wir tatsächlich Zugang zu zwei juristischen Datenbanken benötigen.

Sehen wir uns im „elektronischen Straf-Gerichtssaal der Zukunft“?¹⁷ Ich denke schon. Obwohl mir eine Tonaufzeichnung der Verhandlungen mit anschließender Verschriftlichung vorzugswürdig erscheint.

Jedenfalls sollten wir zunächst die Einführung der elektronischen Verfahrensakte bewältigen und uns erst danach mit Pilotierungen der Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen beschäftigen müssen. Meinetwegen dann zuerst bei den Schwurgerichtskammern¹⁸.

Hans Weiß

¹⁷ <https://e-court.jura.uni-koeln.de/ueber-das-forschungsprojekt>
¹⁸ wofür sich Mosbacher ausspricht: (ZRP 2021, 180)

PERSÖNLICHE BILANZ

30 JAHRE IT IN DER SÄCHSISCHEN JUSTIZ

Vorbemerkung

Das Thema IT-Einsatz in der Justiz interessiert mich seit mehreren Jahrzehnten sehr. Meinen „digitalen Hintergrund“ habe ich in einem Aufsatz im Info-Heft Nr. 2/2012, Seite 7 ff., des Sächsischen Richtervereins dargestellt. Wen es interessiert, der möge es dort nachlesen. Ich bin seit 38 Jahren Richter, davon 30 Jahre in Sachsen. Die Einführung verschiedener IT-Verfahren in der sächsischen Justiz habe ich von Anfang an begleitet. Aus innerer Affinität und aufgrund der langen beruflichen Befassung mit dem Thema Digitalisierung möchte ich daher vor meinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an ausgewählten Beispielen eine persönliche Bilanz zu diesem Thema ziehen.

ForumStar

Die Erprobung und Einführung der Fachanwendung ForumStar seit dem Jahr 2007 war nach meinem Eindruck ein Einschnitt, der nicht nur die tägliche Arbeit aller Mitarbeiter in den Gerichten der OGB für die folgenden Jahre maßgeblich beeinflusst, sondern insbesondere ihre innere Einstellung zu neuen IT-Projekten wesentlich geprägt hat. Seit der Einführung von ForumStar herrscht bei vielen der Eindruck vor, neue IT-Anwendungen in der Justiz seien vor allem umständlich, verursachten Mehraufwand und hielten nicht Schritt mit dem Standard digitaler Anwendungen außerhalb der Justiz. ForumStar, das ich in meinem Aufsatz aus dem Jahre 2012 ausführlicher beschrieben habe, ist auch 10 Jahre später noch genauso wie damals. Genauso umständlich, genauso unübersichtlich und genauso zeitaufwendig im Gebrauch.

Der E-Justice-Rat hat wohl auch deswegen am 29. März 2017 entschieden, ein neues, bundeseinheitliches Fachverfahren für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften einzuführen. Seitdem soll zur Entwicklung dieses gemeinsamen Fachverfahrens (gefa) allherd geschehen sein. Indes sieht der Anwender davon nichts und wird noch lange darauf warten müssen. Dienstlich habe ich zuletzt im Jahr 2019 von gefa im Zusammenhang mit der geplanten Durchführung von „Oberflächen-Nutzertests“ gehört. Seit dem Sommer 2019 weist der entsprechende Verwaltungsvorgang keine Eingänge mehr auf. Der Internetauftritt (www.gefa-justiz.de) befindet sich aktuell in „Überarbeitung“, wie man nach einer Warnmeldung wegen eines abgelaufenen Zertifikats erfährt, und bittet um Geduld. Derweil plagen wir uns seit rund 15 Jahren mit ForumStar. Das Leid mit diesem Fachverfahren wird für die Nutzer der E-Akte nicht kleiner, weil die E-Akte bekanntlich nur die Papierakte, aber nicht ForumStar ersetzt und die Zusammenarbeit zwischen ForumStar und VIS-Justiz nicht wirklich gut funktioniert. Derweil blockiert gefa notwendige Verbesserungen an ForumStar. An ForumStar wird nichts mehr grundlegend verbessert, weil gefa kommen soll. Und gefa kommt nicht.

Die fragwürdige Rolle des Bundes und der Wortbruch der Länder im Hinblick auf eine bundeseinheitliche E-Akten-Anwendung

Zum ersten Mal hat sich der Bundesgesetzgeber mit der verpflichtenden Einführung einer elektronischen Gerichtsakte mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen

Rechtsverkehrs“ (BT-Drucksache 18/9416) vom 17. August 2016 beschäftigt. Eine Gesetzgebungskompetenz hatte der Bund nur für die verfahrensrechtlichen Regelungen, aber nicht für die verbindliche Einführung der E-Akte bei den Gerichten der Länder, denn dies ist eine ausschließlich organisatorische Frage, für die die Länder zuständig sind. Die Länder haben sich diesen Übergriff des Bundes gefallen lassen. Bereits der Umstand, dass sich der Bundesgesetzgeber ausgerechnet das Strafverfahren für einen ersten Gesetzentwurf zur verbindlichen Einführung einer elektronischen Akte ausgewählt hat, zeigt, dass dem eine sorgfältige Analyse der praktischen Gegebenheiten und Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht zugrunde gelegen haben kann. Der Gesetzentwurf kam damals mit einer Frist zur Stellungnahme von wenigen Arbeitstagen bei den Gerichten an. Das habe ich als Zumutung empfunden und als Ausdruck des Desinteresses an den Belangen der Praxis. Dem ist auch aus heutiger Sicht nichts hinzuzufügen, außer der Feststellung, dass sich gerade die Einführung einer elektronischen Verfahrensakte im Strafverfahren voraussehbar als besonders „herausforderndes“ Vorhaben herausgestellt hat, sodass ich mir nicht vorstellen kann, wie eine in der Praxis in allen Verfahren funktionierende elektronische Aktenführung in Strafsachen bis zum 1. Januar 2026 möglich sein soll.

Auch weitere Ausführungen im damaligen Gesetzentwurf, etwa zu den veranschlagten Kosten, belegen, dass es sich um ein rein theoretisches Vorhaben ohne jeglichen Praxisbezug handelte. Soweit der Gesetzentwurf sich damals auf wenige plakative Sätze aus dem im Auftrag des BMJ im Jahr 2007 erstellten Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zur „Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren“ bezog, wurden wesentliche Feststellungen und Forderungen der Kommission ausgeklammert. Insbesondere war in dem Gutachten klar festgestellt worden, dass eine elektronische Aktenführung in Strafsachen wichtige organisatorische Probleme verursache, die gelöst werden müssten, und die Lösung einer Vielzahl technischer Probleme bedinge, die bisher nur ausschnittsweise hätten beleuchtet werden können.

Vor diesem Hintergrund hatte der DRB damals empfohlen: den weiteren Ausbau elektronischer Unterstützung zur Papierakte, um organisatorisch und technisch Erfahrungen zu sammeln, und die Initiierung von Modellprojekten, weil nur im Praxisbetrieb die nötigen Erfahrungen und Aussagen für die Realisierungschancen einer elektronischen Akte gewonnen werden könnten.

Die grundsätzlich positive Grundhaltung der Großen Strafrechtskommission zur E-Akte hat der Bundesgesetzgeber gerne aufgegriffen, die Forderungen und Empfehlungen des Gutachtens in der Folge aber schlicht ignoriert. Insbesondere die Lösung der zahlreichen organisatorischen und technischen Probleme hat der Bund den Ländern überlassen.

Die Amtschefs der Justiz hatten im März 2006 vereinbart, die Justizanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Gleichwohl haben die Länder sich nicht auf ein gemeinsames E-Akten-Projekt einigen können und arbeiten sich nun in drei Entwicklerverbänden und mit unterschiedlichem Erfolg und Tempo an den Mühen der Ebene ab. Die Fehler, die zuvor bei den Fachverfahren gemacht wurden und die dort zu der Erkenntnis führten, dass ein bundeseinheitliches Vorgehen zwingend notwendig ist, werden also bei der E-Akte ein zweites Mal wiederholt. Der Bund hat sich zunächst falsch in die Organisationshoheit der Länder eingemischt und sich dann angesichts der praktischen Probleme, die ihn von Anfang an nicht interessiert haben, vom Acker gemacht. Die Länder haben aus der Geschichte der Fachverfahren nichts gelernt und auf ihren eigenen Beschluss zu künftig enger Zusammenarbeit gepfiffen.

Die E-Akte geht irgendwie, ist aber mühsam und kostet mehr Zeit

Das Amtsgericht Dresden hat inzwischen als einziges Gericht in Sachsen Erfahrungen mit der E-Akte in zwei Fachbereichen und bereitet sich aktuell auf weitere Pilotierungen vor. In den E-Akten-Abteilungen wurden jeweils in unterschiedlichen Phasen der Pilotierung Mitarbeiterbefragungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen zu den psychischen Belastungen am Arbeitsplatz durchgeführt. Über die Ergebnisse habe ich wiederholt auf dem Dienstweg berichtet. Sie lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Arbeit mit der E-Akte belastet viele Kollegen und Mitarbeiter physisch und psychisch erheblich. Vielen Kollegen fällt das lange Arbeiten und das Erfassen komplexer Inhalte am Bildschirm schwer.

Qualität und Schnelligkeit der Arbeit gleichermaßen zu gewährleisten, erweist sich als schwierig. Das frustriert.

Lange Wartezeiten des Programms bei Routinevorgängen, eine allgemein schlechte Performance und schleppende Behebung immer wieder auftretender Hard- und Softwarefehler werden ebenso bemängelt wie mangelnde Möglichkeiten zur Strukturierung des Posteingangs und der Akte selbst.



Positiv beurteilt wird die unter den Bedingungen der Pandemie gerne genutzte Möglichkeit mobilen Arbeitens.

Dabei ist der Leidensdruck in der Zivilabteilung kleiner als in der häufig unter hohem Zeitdruck mit umfangreichen Akten und zahlreichen Beteiligten arbeitenden Familienabteilung.

Die „Piloten“ bemängeln schließlich allgemein, dass Verbesserungen im Hinblick auf die zahlreichen erkannten Mängel und Optimierungsbedarfe des Programms VIS-Justiz selbst mittelfristig nicht in Aussicht gestellt werden. Der Sinn einer Pilotierung wird infrage gestellt, weil die E-Akte nach der Pilotierung unverändert in den „Roll-out“ geht. Die Einführung der E-Akte führt nach Einschätzung der Gerichtsleitungen zu einem deutlichen Personalmehrbedarf bei Richtern und Geschäftsstellen, der insbesondere bei den Geschäftsstellen nicht gedeckt wird.

Einen späten Lichtblick gibt es immerhin: die elektronische Spracherkennung!

Gern genutzt wird das den Pilotierungsrichtern zur Verfügung gestellte Spracherkennungsprogramm Dragon Naturally Speaking. Dafür, dass das Programm in anderen Justizverwaltungen und in Anwaltskanzleien schon seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt wird, kommt die Einführung in Sachsen allerdings um mehrere Jahre zu spät.

Fazit

Die sächsische Justiz nutzt seit vielen Jahren elektronische Verfahren und Anwendungen. Die eingesetzten Verfahren entsprechen aber hinsichtlich ihrer Nutzerfreundlichkeit und Effizienz vielfach nicht dem Stand der Technik und berücksichtigen die Belange

der Anwender nicht ausreichend. Die Einführung neuer digitaler Verfahren in der Justiz krankt ganz wesentlich daran, dass sie nicht dem Ziel dient, tradierte Arbeitsweisen und Abläufe kritisch zu hinterfragen und mit Blick auf heutige Möglichkeiten und Notwendigkeiten neu zu überdenken und zu gestalten, sondern überkommene Abläufe mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abzubilden. Die elektronische Verfahrensakte bildet so im Wesentlichen nur die tradierte Papierakte ab, ohne die Chancen moderner Informationstechnik umfassend zu nutzen. Im Vordergrund der Digitalisierung stehen zu oft plakative Modernisierungsbemühungen aus dem politischen Raum. Eine sorgfältige Analyse der richterlichen Arbeitsweise mit dem Ziel ihrer Unterstützung und Effektivierung durch moderne Technik und Software findet nicht statt. Richter und nicht richterliche Mitarbeiter wurden und werden mit Softwareprodukten konfrontiert, an deren Entwicklung sie nicht ausreichend beteiligt waren und die sich in der Praxis oft als nur teilweise tauglich erweisen. Im Zeitpunkt der Pilotierung der Software sind die verbleibenden Zeiträume bis zur geplanten Einführung so knapp bemessen, dass eine echte Erprobung mit dem Ziel der Anpassung der Software an die Belange der Praxis oder der Prüfung besserer Alternativen nicht mehr möglich ist. Vor Einführung der beiden „großen“ IT-Anwendungen ForumStar und E-Akte wurde so nicht das Produkt in einem echten Pilotprojekt auf seine Praxistauglichkeit erprobt, sondern nur geprüft, wie es sich am besten an den Mann respektive an die Frau bringen lässt. Die Einführung stand jeweils schon vor der ersten Pilotierung fest. Der Wille, dies zu ändern, ist für mich leider nicht erkennbar, weshalb ich im Ergebnis nicht zu einem insgesamt positiven Fazit kommen kann.

Martin Schultze-Griebler

ZUM SCHEITERN DER BESOLDUNGSGESPRÄCHE

ENDE MIT SCHRECKEN

Am Ende ging es recht schnell. Vielleicht waren es 10 Minuten oder 15, vielleicht auch weniger, innerhalb deren die Besoldungsgespräche nach knapp einem Jahr im achten Termin scheiterten.

Es war der berühmte Moment der Wahrheit, in dem allen Beteiligten klar wurde, dass ihre jeweiligen Erwartungen enttäuscht worden waren und die während der gesamten Gespräche offengebliebenen Streitpunkte sich nicht in einem letzten Schritt überbrücken ließen.

Da war das Finanzministerium, das von unserer Seite nicht weniger als die volle politische Unterstützung für sein Vorhaben und den Verzicht auf die Unterstützung von Widerspruchs- und Klageverfahren gegen auf dieser Grundlage ergehende Bescheide forderte.

Das Äußerste, wozu wir als SRV bereit gewesen wären, war, zu erklären, dass das Regelungskonzept des Finanzministeriums nicht von vornherein verfassungsrechtlich offensichtlich unvertretbar ist. Angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, denen das Konzept des Finanzministeriums in seiner vorgestellten Form begegnet, war allerdings selbstverständlich, dass wir dagegen den Rechtsschutz der Gerichte suchen und auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anstreben würden. Nachdem das Finanzministerium dieses Konzept in den Gesprächen vorgestellt und – entgegen seiner zwischenzeitlichen Ankündigung – jegliche Änderung daran, insbesondere die Einfügung tabellarischer Elemente, kategorisch abgelehnt hatte, haben wir das mehrfach unmissverständlich deutlich gemacht. An meine eigenen Worte kann ich mich noch erinnern: „Wenn Sie das tun, klage ich selbst!“ Dabei hätte vor allem der DGB den Krankenkassenzuschuss gern als ansehnliche Verbesserung namentlich für die unteren Einkommensgruppen mitgenommen. Aber selbst sie konnten keinen Verzicht auf die Unterstützung von Rechtsbehelfen zusagen. Ihren Vertretungsgremien fehlt dafür intern die Kompetenz. Über die Gewährung von gewerkschaftlichem Rechtsschutz entscheiden dort allein andere und unabhängige Gremien.

Aber auch jenseits der notwendigen Verhandlungspolemik und der Feinsinnigkeiten bei der Gewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes stand zumindest für den SRV ein weiterer Gesichtspunkt einer solchen Einigung zwingend entgegen, auf den wir ebenfalls von Anfang an hingewiesen hatten: Anders als bei

Tarifverhandlungen können die Beteiligten über den Gegenstand der Gespräche nicht verfügen. Das letzte Wort würde in jedem Fall das Bundesverfassungsgericht haben.

Eine Interessenvertretung von Juristen kann unmöglich eine Regelung unterstützen, die zwar möglicherweise vertretbar ist, von der aber nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie vor den Gerichten Bestand haben würde. Wir sind insoweit bereits gebrannte Kinder, als wir gestützt auf eine Randnummer in einer früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die bisherige Berechnung des Mindestabstands zwischen Grundsicherung und Besoldung für zutreffend erachtet haben. Das hat sich inzwischen als Irrtum erwiesen. Einen ähnlichen Fehler würden wir nicht wiederholen. Diese Gefahr bestand aber, weil auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine völlig eindeutigen Maßstäbe zur Verfügung gestellt hat.

In dieser Lage würde es für uns auch nicht in Betracht kommen, die Mitglieder von Rechtsbehelfsverfahren abzuhalten. Erst recht nicht, weil das Finanzministerium nicht zusagen wollte, dass im Falle einer erneuten Aufhebung der sächsischen Regelungen alle Betroffenen unabhängig von Rechtsbehelfen eine Nachzahlung erhalten würden. Jedem Betroffenen droht also ein Rechtsverlust, wenn er auf Widerspruch und Klage verzichtet. Unsere Mitglieder in einer solchen Situation dennoch von Rechtsbehelfen abzuhalten, heißt, ihre Interessen zu verraten. Es ist schon sehr verwunderlich, dass die Spitze des Finanzministeriums offenbar genau das von uns erwartet hat.

Auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die am 22. Februar 2022 bei einer erheblichen Anzahl von Gegenstimmen unsere Vertreter zur Entscheidung mandatiert hatte, war angesichts des Lösungskonzepts des Finanzministeriums selbstverständlich vorausgesetzt, dass eine „Einigung“ nur dann in Betracht kommt, wenn wir weiter den Rechtsweg verfolgen können. Ein Verzicht darauf wäre nicht mehrheitsfähig gewesen.

Ohne hier übertrieben die Verantwortung dem Finanzministerium zuweisen zu wollen, ist der Ausgang der Gespräche auch die Folge von dessen Gesprächsstrategie. Einerseits wurden von dort ausführlich die maßgeblichen Tatsachen und die eigene Position dar-

gelegt, andererseits bestand – und insoweit nicht untypisch für Finanzer – keinerlei Bereitschaft, auf die Gegenseite inhaltlich einzugehen und Zugeständnisse zu machen. Die Spitze des Finanzministeriums betonte zuletzt, dass man doch erheblich auf unsere Seite zugegangen sei. Das kann man so allerdings nicht stehen lassen.

Soweit das Finanzministerium tatsächlich sehr umfassend die maßgeblichen Tatsachen offengelegt hatte, hat es das zu keinem Zeitpunkt wirklich freiwillig getan. Seit 2015 wiederholt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass an Gesetzen, die die Angemessenheit der Besoldung und damit ihre Verfassungsmäßigkeit sicherstellen sollen, hohe prozedurale Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere sind die Tatsachen- und Berechnungsgrundlagen vollständig darzustellen. Das Finanzministerium hat also nur das getan und offengelegt, was es im Rahmen des späteren Gesetzgebungsverfahrens ohnehin tun und offenlegen müsste. Selbst das ist nicht vollständig geschehen. Wir haben mehrfach Auskunft darüber verlangt, welche Kosten durch das Konzept des Finanzministeriums entstehen würden. Jedes Mal hat der Finanzminister diese Auskunft, die sich spätestens aus dem Formblatt des künftigen Gesetzentwurfs ergeben würde, mit einem freundlichen Lächeln verweigert. Also haben wir von unserer Seite Vermutungen in den Raum gestellt und diese von Gesprächstermin zu Gesprächstermin niedriger angesetzt, zuletzt auf unter 3 Mio. €. Das führte nicht zu irgendeiner Reaktion. Also ist davon auszugehen, dass das Konzept weniger Geld kostet, als in der mittelfristigen Finanzplanung für steigende Personalkosten ohnehin vorgesehen ist. Viel Optimismus ist nötig, um sich vorzustellen, dass sich verfassungsgemäße Zustände praktisch zum Nulltarif herstellen lassen. Zum Vergleich: Thüringen gibt für seinen – allerdings fragwürdigen – Weg zur Herstellung des Mindestabstands immerhin zusätzlich 50 Mio. € aus; das Thüringer Modell würde Sachsen damit etwa 90 Mio. € kosten.

Auch in der Sache selbst hat sich das Finanzministerium im gesamten Gesprächsprozess um keinen Millimeter bewegt. Wir haben zu den Berechnungsgrundlagen und dem Lösungskonzept des SMF umfassend schriftlich Stellung genommen und die verfassungsrechtlichen Risiken aufgezeigt und detailliert begründet. Wir haben nachgewiesen, dass das Finanzministerium das Grundsicherungsniveau angreifbar niedrig und das Besoldungsniveau ebenso angreifbar hoch rechnet, weshalb der Handlungsbedarf tatsächlich höher ist. Ebenso haben wir die verfassungsrechtlichen Risiken des Lösungskonzepts mit ausführlicher Begründung offengelegt. Und wir haben klargemacht, warum es verfassungsrechtlich und politisch erforder-



lich ist, auch die Grundbezüge zu erhöhen. „Nein, das sehen wir anders.“ Mehr als das haben wir als Antwort darauf nie bekommen.

Als sich die Gespräche dem Ende zuneigten und klar wurde, dass das Finanzministerium eine Lösung anstrebt, die selbst nach seinen eigenen Zahlen nur gerade so ausreichen würde, haben wir die Konsequenzen deutlich gemacht: Das Konzept des Finanzministeriums ist eine Einladung zur Klage. Da ihm jeglicher Sicherheitspuffer fehlt, wird es aufzuheben sein, sobald sich auch nur ein einziger der gut ein Dutzend unsicheren Punkte als verfassungswidrig erweist. Es ist so gut wie sicher, dass genau das passieren wird. Auch gegenüber dieser Warnung war die Spitze des Finanzministeriums taub.

Nur einen kleinen Augenblick lang hat das Finanzministerium Ansätze von Problembewusstsein erkennen lassen. Im Herbst hatte der Finanzminister eingestanden, dass die Entwicklung der Beamtenbesoldung deutlich hinter der Entwicklung der Einkommen der Gesamtbevölkerung zurückgeblieben ist und dies einen erheblichen Schwachpunkt in seinem Konzept darstellt. Anstatt aber – wie der Finanzminister es angekündigt hatte – im nächsten Gesprächstermin über eine prozentuale Erhöhung der Grundbezüge zu sprechen, präsentierte das Finanzministerium einen Vortrag, dass das Bundesverfassungsgericht für den Vergleich der Entwicklung der Einkommen der Beamten und der Gesamtbevölkerung ein falsches Kriterium heranzieht! Wir sollten ernsthaft unseren Mitgliedern und den Landtagsabgeordneten erklären, dass das Bundesverfassungsgericht verfassungswidriges Recht spricht und deshalb bei der Umsetzung seiner Entscheidung von seinen Vorgaben abzuweichen ist. Manche Vorschläge lassen sich nicht gleichzeitig zutreffend und höflich kommentieren.

Unter diesen Umständen war jede „Einigung“ objektiv ausgeschlossen.

Wir können uns nicht für eine Regelung einsetzen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig ist, und unsere Mitglieder davon abhalten, dagegen Rechtsschutz zu suchen. Unsere Existenzberechtigung besteht darin, für unsere Mitglieder zu kämpfen, damit sie bekommen, was ihnen zusteht. Wir können sie in diesem Kampf nicht alleinlassen. Erst recht können wir sie nicht von diesem Kampf abhalten.

Besonders befremdlich ist es, dass Kollegen von DGB und GdP uns hernach öffentlich kritisierten, durch unprofessionelles Verhalten einer Einigung entgegengestanden zu haben. Wir mögen – verständlicherweise – mit Blick auf die Rechtssicherheit einer Regelung unterschiedliche Schmerzgrenzen haben. Was daran unprofessionell sein soll, die Interessen seiner Mitglieder und aller Beamten, Richter und Versorgungsempfänger kompetent und konsequent zu vertreten, mögen DGB und GdP ihren Mitgliedern erklären. Darüber hinaus werden wir uns nicht öffentlich zu deren Verhandlungsverhalten äußern. Für uns jedenfalls gibt es keinen Zweifel, an wem die Verhandlungen tatsächlich gescheitert sind, dem es

obendrein gelungen ist, einen Keil zwischen die Bediensteten zu treiben.

Der SRV wird weiter mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln politisch und juristisch für eine amtsangemessene Besoldung kämpfen und sich darin von niemandem beirren lassen. Daher werden wir zunächst vor und während des Gesetzgebungsverfahrens unsere Position weiter unüberhörbar deutlich machen. Im politischen Raum müssen die verfassungsrechtlichen Risiken des Lösungskonzepts des Finanzministeriums völlig klar sein, damit der Landtag eine fundierte Entscheidung treffen kann.

Im Übrigen muss wohl damit gerechnet werden, dass das Finanzministerium sein Konzept nochmals überarbeitet, denn inzwischen entwickeln sich durch den Ukraine-Krieg wichtige Preise und Zusatzleistungen für Grundsicherungsempfänger derart rasant, dass das bisherige Zahlenwerk kaum zu halten sein wird und ohnehin weitere Lösungsinstrumente erforderlich werden könnten.

Dr. Andreas Stadler

AUSBLICK

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2022

Am **21. Juni 2022** findet in Dresden wieder die jährliche Mitgliederversammlung des SRV in Präsenz statt.

Auf dem Programm steht unter anderem die Neuwahl des Vorstands. Franziska Heerwig, Dr. Hartwig Kasten, Dr. Andreas Stadler und Michael Wehnert kandidieren nicht wieder. An ihrer statt stellen sich Katja Arndt, Alexander Franz, Esther Kemper und Hans Weiß zur Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder streben ihre Wiederwahl an.

Im Anschluss lädt der Verein zum Beisammensein in einer „Langen Nacht der Justiz“ ein.

„LEINEN LOS FÜR ASSESSOREN UND JUNGRICHTER“

Am **10. Juni 2022** sticht der SRV in See und macht die „Markkleeberg“ zum „Traumschiff Justitia“. Eingeladen zu dieser exklusiven Sommer-Kreuzfahrt auf dem Markkleeberger See zu gegenseitigem Kennenlernen und kollegialem Austausch in lockerer Atmosphäre bei Verpflegung, Musik und ganz bestimmt bestem Wetter sind alle Assessorinnen, Assessoren und jungen Kolleginnen und Kollegen. Informationen gibt es bei allen Bezirks- und Fachgruppen und bei Romy Scharf als verantwortlicher Organisatorin.

400 JAHRE SÄCHSISCHE PROCESS- UND RICHTSORDNUNG

Am 28. Juli dieses Jahres ist ein bedeutendes Jubiläum in der sächsischen Justizgeschichte zu feiern: Die „Process- und Gerichtsordnung“ des Kurfürsten Johann Georg I. wird 400 Jahre alt. Mit ihr ging der Kurfürst im Jahr 1622 einen großen Schritt auf dem Weg, das gemein- und landrechtliche Zivilprozessrecht zu verschriftlichen. Wenn die Prozessordnung auch nicht in unserem heutigen Sinne als vollständige Kodifikation verstanden werden kann, weil neben ihr anderes geschriebenes und auch ungeschriebenes Recht fortgalt, so ist sie doch mehr als eine punktuelle Regelung und damit von besonderer Bedeutung.

Dass wir heute vergleichsweise leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können, verdanken wir den beeindruckenden Fortschritten in der Digitalisierung historischer Archiv- und Bibliotheksbestände als Folge der Tragödien um das Kölner Stadtarchiv und die Weimarer Anna-Amalia-Bibliothek. So stehen im Netz von dieser Gerichtsordnung sogar zwei Versionen zum Download bereit. Auf der Seite der Bayerischen Staatsbibliothek München ist ein Druck von 1655 zu finden und auf derjenigen der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) einer von 1626. Die Geschichte des durch Krieg und Gewalt geprägten 17. Jahrhunderts dürfte nicht nur den Bedarf für den Nachdruck von 1655 geschaffen haben, sondern auch ursächlich dafür sein, dass das spätere Exemplar nach Papier und Schriftbild eine deutlich geringere Qualität aufweist als das „Ursprüngliche“. Der Text musste infolge des Materialmangels jetzt auf der Hälfte der Seiten untergebracht werden – das ging nur mit Abstrichen bei seiner Lesbarkeit.

Dabei ist diese Process- und Gerichtsordnung keineswegs die erste ihrer Art, auch nicht in Sachsen. Christian II., der Bruder und Vorgänger von Johann Georg I., hatte am 20. April 1605 bereits eine Appellationsordnung erlassen, deren Druck von 1625 ebenfalls auf der Internetseite der SLUB zu finden ist. Zudem verweist Kurfürst Johann Georg I. auf eine Constitution seines Großvaters August. Diese ist aber bisher nicht online zugänglich. Welche weiteren Vorgängergesetze existieren, ist unklar.

Für den heutigen Leser ist der Text schon seiner äußeren Form nach ungewöhnlich. Das liegt nicht allein an der Meißnischen Kanzleisprache, in der er abgefasst ist: nicht enden wollende Sätze und Interpunktion in Form senkrechter Striche. Vor allem aber ist der Text

nicht so aufgebaut, wie ein heutiger Gesetzgeber das tun würde. Die Formulierungen haben nicht den uns vertrauten Normcharakter, bestehend aus Tatbestand und Rechtsfolge. Er ist nicht in Artikel, Paragraphen, Absätze und so weiter gegliedert. Ihrer Gestaltung nach ähnelt die Gerichtsordnung eher einem Lehrbuch mit verschiedenen Kapiteln zu den verschiedenen Themenbereichen.

Inhaltlich hat der Text in weiten Teilen allerdings keinen lehrenden, sondern eher einen ermahnenden Charakter. Der Leser wird angehalten, hier und da besondere Sorgfalt obwalten zu lassen, um etwa die Anfechtbarkeit von Handlungen zu vermeiden, erfährt aber nicht, was dafür konkret zu tun ist. Hier deuten sich Erfahrungen mit den Folgen einer unsicheren und unzuverlässigen Justizpraxis an. So erfährt man beispielsweise im Kapitel über die Notarii und Actuare, die wohl als Gerichtsschreiber fungierten, dass die Führung der Gerichtsbücher keinesfalls unqualifizierten Personen überlassen werden dürfe, weil so Streit über die Wirksamkeit von Verträgen und Prozessen entstehe, es zu deren Nichtigkeit führen könne und „gantze Acta und Gerichtsbücher zu des Gerichtsherrn eigenen Schimpff / und der Unterthanen grossen beschwerde pflegen angefochten / und verdecktig gemacht / oder auch wol gantz invalidiert zu werden.“ Ganz offenbar muss es sich dabei also um ein so weit verbreitetes Phänomen gehandelt haben, dass es in der Gerichtsordnung doch breiteren Raum einnimmt. Allerdings bleiben die Anforderungen an die ordnungsgemäße Führung der Gerichtsbücher selbst offen.

Welche Bedeutung der Landesherr dem Werk beimaß, macht die Widmung deutlich, in der der Kurfürst ausführen lässt, dass ihm nächst der wahren seligmachenden Religion nichts wichtiger sei, als dass „die liebe Justitia in gutem Flore und Wohlstand“ erhalten und allen Rechtssuchenden ein „gleich-durchgehendes Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person administrirert werden möge“. Man bedenke,



dass diese Worte im vierten Jahr eines Krieges geschrieben wurden, der noch weitere 26 Jahre andauern würde.

Vom Richter verlangt die Gerichtsordnung, aufrichtig, fleißig und unparteilich zu handeln, sodass er es vor Gott, dem eigenen Gewissen und dem Landesherrn verantworten könne, und ermahnt die Gerichtsbesitzer, vor allem kleine Streitigkeiten nicht in einen langen Prozess zu verweisen, sondern nach Möglichkeit auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Insoweit ist die Gerichtsordnung durchaus modern und weniger formalistisch orientiert, als man das erwarten würde. Das gilt auch in anderer Hinsicht. Dass die Prozesskostenhilfe keine Erfindung des Sozialstaates im Sinne des Grundgesetzes ist, sondern an das frühere Armenrecht anknüpft und dieses weiter ausgestaltet, ist bekannt. Dass dieses Armenrecht eine sehr lange Tradition hat, zeigt sich hier. In den Ausführungen zum Richteramt wird nämlich verlangt, dass Richter und Beamte auch die Rechte der Armen zu wahren haben. Hierfür hatte eine Art summarisches Vorverfahren stattzufinden, um übertriebene Klagen zu vermeiden, die allein aufgrund des Armenrechts angestrengt würden. Hatte die Klage aber Aussicht auf Erfolg, standen dem Armen alle rechtlichen Befugnisse zur Seite.

Über die nötige Qualifikation von Richtern verhält sich die Gerichtsordnung überraschenderweise zunächst nicht. Dies war eine Folge der Stellung der „Gerichte“, die zugleich Verwaltungsbehörden, vor allem auch Dorfbehörden waren. Die meisten „Richter“ waren Laien: landbesitzende Bauern und Handwerker, von denen ein erheblicher Teil kaum des Lesens und Schreibens kundig gewesen sein dürfte. Eine höhere, gar akademische oder gar juristische Bildung konnte von den meisten dieser Richter nicht erwartet oder gefordert werden. Selbst am Hofgericht war eine juristische Bildung nicht Standard. Es bestand vielmehr zumindest zum Teil aus adeligen Laien. Wie oben angedeutet, scheinen die einzigen notwendig vorgebildeten Personen an den Gerichten die Gerichtsschreiber gewesen zu sein.

Hinsichtlich der Anwälte beschränkt sich die Gerichtsordnung auf allgemeine Verhaltensrichtlinien. Sie sollen sich gebührender Bescheidenheit befleißigen, sich „aller stacheliche anzügliche Wort“ gegen das Gericht oder die Gegenpartei sowie aller unnötigen Weitläufigkeit enthalten, vor allem aber „umb eigenes gewins unnutzes willen / zu unnötigen zanck und rechtfertigungen nicht rathen / ... / billiche vergleichungen vielmehr befördern als verhindern“. Wer jetzt aus der Erfahrung mit VW-Klagen über die gute alte Zeit sinniert, sollte sich daran erinnern, dass Ursache dieser Mahnungen eine offenbar gegenteilige Praxisübung war. In nur 400 Jahren lässt sich nicht alles ändern.

Der eigentliche Zivilprozess begann mit der sogenannten Citation. Darunter darf man die Zustellung einer Streitsanfrage verstehen. Sie wurde vom Gerichtsboten überbracht, wenn mehrere Personen verklagt werden sollten, dann an jede einzelne. Die Citation enthielt noch nicht die Klage. Der künftige Beklagte erfuhr dadurch vor allem, dass und von wem er vor Gericht zitiert wurde. Nur indirekt ergibt sich aus der Prozessordnung, dass in der Citation darüber hinaus auch der Inhalt des Rechtsstreits zumindest knapp anzugeben war. Im Zusammenhang mit der Klageänderung heißt es nämlich, dass der Beklagte auf die Änderung im Termin nicht antworten müsse, wenn er (insoweit) nicht hinreichend citiert worden sei. Steht die hinreichende Citation mit der Klage in Verbindung, muss es um den Klagegegenstand und die Kenntnis von ihm gehen. Die Citation wurde im Gerichtsbuch vermerkt, damit dem im Termin erschienenen Kläger nicht unnötige Kosten beim Ausbleiben des ahnungslosen Beklagten und die Ärgernisse einer später aufzuhebenden Entscheidung entstehen. Audiatur et altera pars – auch das rechtliche Gehör ist von alters her eine Selbstverständlichkeit.

Die Klage wurde nicht nach altrömischer Sitte in Klageformeln vorgetragen, sondern wie heute auch als Sachverhaltsschilderung. War die Klage angesichts der Sachverhaltsschilderung bereits un schlüssig, konnte der Richter sie abweisen, ohne dass es einer Äußerung des Gegners bedurfte. Die Klage wurde wohl zumindest in der Regel nur mündlich erhoben. Zwar kennt die Gerichtsordnung Urkunden als Beweismittel. Schriftsätze oder Formerfordernisse erwähnt sie aber nirgends. Das machte eine gewisse Beschränkung des Streitstoffes erforderlich. Ansprüche durften darum zwar auf beliebig viele Rechtsgrundlagen gestützt werden. Eine objektive Klagehäufung war aber nur beschränkt erlaubt: Um die Übersicht im Verfahren nicht zu verlieren, durften mit einer Klage nur bis zu drei Streitgegenstände anhängig gemacht werden. Von dieser Beschränkung waren nur Insolvenzverfahren ausgenommen, weil ein einzelner Gläubiger ohne Weiteres mehr als drei Forderungen gegen den Schuldner haben könnte. Eine Klageänderung war nur zulässig, bis der Kläger seine Klage bekräftigt oder der Beklagte gegen die Klage protestiert hatte. Wollte der Kläger sie nach diesem Zeitpunkt ändern, musste er seine Klage insgesamt zurücknehmen und erneut klagen und hatte die Kosten des Beklagten zu ersetzen. Letzteres musste er auch, wenn er seine Klage im Termin änderte und der Beklagte sich hierauf nicht sofort äußern konnte.

Für uns heute ungewöhnlich war die Pflicht des Beklagten, rechtsvernichtende Einwendungen anzubringen, bevor er sich gegen den Anspruch in der Sache verteidigte. Insoweit sah die Prozessordnung



zudem eine Präklusion vor. Brachte der Beklagte eine rechtsvernichtende Einwendung nicht vor, hatte der Kläger nach alter sächsischer Sitte die Klage zu beschwören. Auch das ist für uns heute ungewöhnlich. Vielleicht ist der Eifer, mit welchem manche Prozesspartei die Richtigkeit ihres eigenen Vorbringens beteuert, ein spätes Echo dieses Beschwörens.

Auf das Beschwören antwortete der Beklagte mit der *Litis Contestation*, der sog. „Kriegsbefestigung“. Es handelte sich dabei um ein Institut, das es schon im römischen Prozessrecht gegeben hatte und das ins gemeine Prozessrecht übernommen mit unterschiedlichem Inhalt bis ins 19. Jahrhundert fortexistierte. Vordergründig hatte der Beklagte mit seiner Klageerwidernung – wie heute – klarzustellen, inwieweit er der Klage entgegentrat oder das Vorbringen des Klägers gegen sich gelten lassen wollte. Die Anwälte waren verpflichtet, sich besonders weitschweifiger und unklarer Ausführungen zu enthalten und deutlich anzuzeigen, ob sie die Fakten oder die Folgerungen des Klägers angriffen. Was zunächst wie eine Selbstverständlichkeit klingt, hatte in der damaligen Zeit besondere Bedeutung, um eine Verschleppung des Rechtsstreits zu vermeiden. Die Klageerwidernung hatte aber im Vergleich zu heute eine weitere Funktion, nämlich den Kläger an dem Rechtsstreit festzuhalten.

Der weitere Ablauf des Erkenntnisverfahrens unterschied sich nicht unerheblich von unseren heutigen Gewohnheiten. Insbesondere in der Beweisführung spielten aufgrund des gemeinrechtlichen Erbes Eide noch eine bedeutende Rolle. Die Beweislast war noch nicht abstrakt geregelt und lag zu einem gewissen Grad in der Hand des Gerichts, das durch Urteil zum Eid oder Beweis verpflichten konnte. In der Regel trat der Beklagte wie im gemeinen Recht dem Klageanspruch durch einen Reinigungseid entgegen. Aller-

dings war die Entmystifizierung des Prozesses bereits so weit fortgeschritten, dass es dem Kläger offenstand, seinen Anspruch zu beweisen, anstatt den Beklagten zum eidlichen Bestreiten zu verpflichten; ähnlich ausgestaltet war die Möglichkeit des Beklagten, die Voraussetzungen seiner Einwendungen in den Prozess einzuführen. War einer Partei die Beweisführung aufgetragen, hatte sie innerhalb der Sächsischen Frist – das waren sechs Wochen und drei Tage – Zeugen zu benennen oder Urkunden vorzulegen und war mit weiteren Beweisanträgen präkludiert. Wurden Urkunden vorgelegt, hatte die andere Seite, wenn die Urkunde Beweis gegen sie erbringen könnte, zu erklären, ob sie diese anerkenne, oder die Gründe des Bestreitens anzugeben. Der Beweisführer konnte aber auch Zeugen zur Bestätigung der Urkunde anbieten. Das Fehlen von Urkunden kannte die Prozessordnung ebenfalls. Mittels eines Eides konnte auch die Gegenseite verpflichtet werden, Urkunden vorzulegen, oder es konnte durch Offenlegung aller Urkunden ein Negativ-Eid vermieden werden. Wer trotz entsprechender Pflicht die Urkunde nicht vorlegte, konnte mit einer Art Zwangsgeld dazu angehalten oder der behauptete Urkundeninhalt unterstellt werden.

Auch mit den üblichen Sonderkonstellationen des Zivilprozesses, wie der Widerklage, der Säumnis, der Streitverkündung und der Nebenintervention, setzt sich die Prozessordnung auseinander.

Kurfürst Johann Georg I. verbietet unter Bezugnahme auf seinen Großvater Kurfürst August die Widerklage, soweit sie in Bezug zur Klage selbst steht oder mit dieser „verwandt“ ist. Damit ist wohl etwas anderes gemeint als das Verbot der Widerklage in der Form der negativen Feststellungsklage, denn im Weiteren wird ausgeführt, dass bei ausländischen oder nicht solventen Klägern der Beklagte, der seine Verurteilung

zur Zahlung fürchtet, eine Sicherheitsleistung verlangen könne.

Das Problem der Säumnis löst die Gerichtsordnung auf die auch uns vertraute Art und Weise. Wer im Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung in Sächsischer Frist unentschuldigt fehlte, verlor den Prozess und trug die Kosten. War die Säumnis entschuldigt, blieb es zwar bei der Haftung für die Kosten der Säumnis, jedoch wurde das Verfahren fortgesetzt. Für den Beklagten gab es insoweit die Erleichterung, als ihm, wenn seine Entschuldigung zwar nicht genügend, aber doch zumindest „ansehnlich“ gewesen war und die Kostenhaftung ihn überfordern würde, das Gericht diese Kosten mindern konnte.

Die Streitverkündung – Litis Denunciatio – übersetzt die Gerichtsordnung irritierend martialisch mit „Ankündigung des Kriegs“. Sie ist ohne Weiteres zulässig und hat dieselben Wirkungen wie im heutigen Recht. Die Intervention ist auch gegen den Willen einer der Parteien zulässig. Der Intervenient muss allerdings in summarischer Weise sein Interesse an der Intervention vortragen.

Vergleichsweise geringen Raum in der Darstellung nimmt in der Gerichtsordnung die Abfassung des Urteils ein. Die Entscheidung hatte den Fakten und Beweisen gemäß zu sein und war aus dem Recht abzuleiten. Mehr sagt die Gerichtsordnung über sie

nicht aus. Im Übrigen legte der Kurfürst besonderen Wert darauf, die Urteile ordnungsgemäß zu registrieren.

Hinsichtlich der Rechtsmittel greift die Gerichtsordnung zum Teil auf die Appellationsordnung zurück. Im Übrigen verweist sie auf die nach sächsischem Recht eingeführten Rechtsmittel der Läuterung und der Oberläuterung. Nach der Gerichtsordnung war aber grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zulässig. Ein zweites Rechtsmittel war nur eröffnet, soweit die Läuterung zu einer neuen Beschwerde führte. Daneben konnte auch bei groben formalen Fehlern auf Nichtigkeit eines Urteils geklagt werden.

Sehr breiten Raum, nämlich fast die Hälfte des Umfangs, beansprucht übrigens die Vollstreckung von Entscheidungen. Sie hier darzustellen, würde allerdings zu weit führen.

Die sächsische Process- und Gerichtsordnung von 1622 ist in ihrer Zeit inhaltlich wahrscheinlich nicht besonders fortschrittlich oder innovativ gewesen. Ihre Fortschrittlichkeit besteht indes bereits in ihrer Abfassung als geschriebenes Werk. Man darf sich ihrer getrost erinnern als einer der vielen Quellen, aus denen sich auch unsere heutigen Prozessordnungen speisen.

Dr. Andreas Stadler

POST SCRIPTUM

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten hier nach 16 Jahren und etwas mehr als 30 Heften das letzte SRV-Info in der Hand, das ich als Redakteur begleitet habe.

In dieser Zeit hat das SRV-Info einige Veränderungen erlebt. Als ich anfing, war sein Umschlag noch einfarbig grün, und sein Inhalt bestand fast ausschließlich aus Text. Inzwischen gehören Bilder fest dazu, und auch Farbe hat das Heft bekommen. Am wichtigsten war mir aber stets der Text. Das Heft sollte inhaltlich möglichst breit aufgestellt sein und die Themen abbilden, die in der Justiz besprochen werden, die in der Kaffeekunde interessieren. Diese Themen sollten seriös und unabhängig von der Vereinslinie und nach Möglichkeit vielfältig behandelt werden. Wie das gelungen ist, mögen Sie als Leserinnen und Leser beurteilen.

Für mich ist jetzt ein guter Zeitpunkt gekommen, das Info-Heft in neue Hände zu geben. Mein Tätigkeitsschwerpunkt im Verein liegt seit einigen Jahren – und nach meiner Wahl in das Bundespräsidium des DRB noch mehr – im Besoldungsbereich, was mir weniger Zeit für das Info lässt. Und auch dem Heft werden andere Stimmen und neuer Schwung sicher guttun.

Bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, bedanke ich mich für Ihr Wohlwollen und Ihre jahrelange Treue zu unserem Blatt. Bitte bringen Sie beides dem SRV-Heft und seinen künftigen Verantwortlichen auch weiterhin entgegen. Den künftigen Verantwortlichen wünsche ich viel Erfolg!

*Auf Weiterlesen!
Dr. Andreas Stadler*

IDEOLOGIE + MACHT = UNRECHT

Im letzten Jahrhundert haben wir Europa zwei furchtbare Kriege mit Millionen Toten, extremen Zerstörungen und unendlichem Leid aufgezwungen. Beim letzten Mal waren wir überzeugt, wegen unseres „nordischen Blutes“ zur Weltherrschaft berufen zu sein, aber von direkt unter uns lebenden Menschen ausgesogen zu werden. Unfassbar, dass wir danach gehandelt haben. Glücklicherweise trieben uns die, die wir geringschätzten, diesen Wahn aus.

Leider blieb die Befreiung unvollendet und uns im Osten der Totalitarismus erhalten. Die Befreiung vom Nationalsozialismus berechtigt auch nicht dazu, alle und jeden ungefragt zu entnazifizieren, erst recht nicht ohne sorgfältige Analyse des Entnazifizierungsbedarfs. Die Nazi-Schuld Ungarns '56, der Tschechoslowakei '68 und Polens '80 ist auch Jahrzehnte später weitgehend unerforscht. Die Teilung unseres Landes wurde uns als geschichtliche Notwendigkeit vermittelt; die gleichzeitige Teilung Europas und ihre Dauer müssen einen anderen Grund gehabt haben.

Die Februar-Rede des mächtigsten Historikers der Welt – mächtig nicht nur wegen seines Atomkoffers, sondern weil er die Geschichte sogar rückwirkend ändern kann – lenkte meine Aufmerksamkeit wieder auf diese Frage.

Einen Ansatz für ihre Beantwortung fand ich in dem Buch eines französischen Kenners der russischen Philosophie, der 2016 anhand einer Literaturliste, die Putin 2014 seinen Vasallen zum Selbststudium überlassen hatte, und von Bezugnahmen in dessen Reden erstaunlich nüchtern die Elemente darstellt, die sein Denken beeinflusst haben¹.

Kostprobe gefällig? Da ist allen voran Iwan Iljin, ein Gegner der Bolschewiki, der die Gewalt des Guten gegen das Böse befürwortet. Nicht nur, dass sich damit (jede) Aggression rechtfertigen lässt, scheitert er auch an der zuverlässigen Erkenntnis des Bösen. Die Nationalsozialisten rühmt er unter anderem für ihren germanischen Genius und die Bereitschaft zur Selbstaufopferung. Nur ihr antichristliches Wesen kritisiert er. Jeder Atheist wird diesen Vergleich ablehnen. Da ist die „Konservative Wende“, die aus der Sehnsucht des Volkes nach Stabilität die Schädlichkeit von Homosexualität und von Regierungswechseln aufgrund von Wahlen ableitet. Da ist der bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreichende „Rus-

sische Weg“, die Überzeugung von der gänzlich eigenen, auf den Besonderheiten der russischen Religion, Tradition, Tugendhaftigkeit, Vitalität und Mission gründenden und von äußeren Einflussnahmen freien Art der Gesellschaftsstruktur. Nicht zu vergessen, dass Russland seiner Natur nach Imperium sei, dessen Grenzen „atmeten“ und gegen das der in seinem Wesen intolerante und egoistische Westen seit tausend Jahren einen gezielten Kampf führe. Dieses Imperium Eurasien reiche von Lissabon bis Wladiwostok. Die strategische Führung dieses multiethnischen und -religiösen Gebiets obliege den russischen Menschen – kraft ihrer kulturellen und genetischen Überlegenheit, die sie widerstandsfähiger als andere mache.

Nach Meinung seiner Protagonisten ist dieser toxische Cocktail nicht mit Nationalsozialismus gleichzusetzen, weil er nichts mit der Zerstörung anderer zu tun habe. Mit Gaskammern vielleicht nicht, mit Clusterbomben und Unterdrückung allerdings schon. Dass dieses Verständnis von Nationalsozialismus auch das Nazitum der Ukraine nicht erklären kann, ist wahrscheinlich nur ein bedauerliches ideologisches Büroversehen.

Leider kann man den Putinismus nicht als Spinnerei abtun. Die Kreml-Clique leitet aus ihm nicht nur Legitimation, sondern einen Handlungsauftrag ab. Sie hat die Macht, diesen umzusetzen, und tut es auch. Das traurige Fazit von alledem ist – wir sollten uns da nichts vormachen –, dass wir, völlig gleichgültig, was wir tun, in einen Krieg mit Russland wohl nur dann nicht hineingezogen werden, wenn Russland in der Ukraine eine solche Niederlage erlebt, dass es für mindestens eine Generation keine Lust mehr auf Krieg hat. Je früher, desto besser. Слава України!



¹ Eltchaninoff, Michael, In Putins Kopf: Logik und Willkür eines Autokraten, 2016, aktualisiert 2022.



Der Rabe



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik